

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0075-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3127/J-NR/2019

Wien, am 21. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. März 2019 unter der Nr. **Nr. 3127/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien in der Causa Eurofighter“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 und 4:

- *1. Warum wurde dieser Akt mit diesem E-Mail dem Eurofighter-Untersuchungsausschuss vorenthalten?*
- *3. Weshalb wurde das Verfahren bisher verheimlicht, sogar vor Karl-Heinz Grasser selbst?*
- *4. Gab es diesbezüglich eine Weisung?*

Das bei der Staatsanwaltschaft Wien am 24. November 2011 registrierte Verfahren wurde vom damaligen Sachbearbeiter mit Verfügung vom 17. April 2013 gemäß § 197 StPO (gesetzwidrig) abgebrochen. Die Abbrechung eines Verfahrens gemäß § 197 StPO ist im VJ-Register mit der Statureintragung „abr“ zu erfassen, die das davon betroffene Verfahren als „abgestrichen“ ausweist. Damit wird dieses Verfahren auch in allen automatisierten Prüfinstrumenten, wie z.B. der Prüfliste, der Kurzstatistik sowie den IBM Cognos Datasets nicht mehr als anhängig ausgewiesen.

Das Verfahren wurde seitens der Staatsanwaltschaft Wien erst anlässlich der Übertragung des gesamten Eurofighter-Verfahrenskomplexes gemäß § 516 Abs. 8 StPO am 31. Jänner 2019 an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption auffällig, weil der Ermittlungsakt samt Tagebuch physisch dem zu übertragenden Aktenkonvolut angeschlossen war.

In der Zeit vom 24. November 2011 zumindest bis zum „Abstreichen“ im Frühjahr 2013 wurde die Existenz dieses Verfahrens auch deshalb nicht bekannt, weil eine massive Verletzung der Berichtspflichten stattgefunden hat.

Das Unterbleiben der nach der StPO gebotenen Verständigungen, insbesondere auch des Beschuldigten, ist – soweit mir berichtet wurde – ausschließlich auf individuelle Fehlleistungen des damaligen Sachbearbeiters zurückzuführen. Eine dahingehend lautende – gesetzwidrige – Weisung wurde nicht erteilt.

Zur Frage 2:

- *Wird dieser Akt dem Eurofighter-Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?*

Die Bezug habenden Verfahrensakten wurden dem Untersuchungsausschuss im März 2019 vorgelegt.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Warum wurde der E-Mail-Absender nie ordentlich einvernommen bzw. befragt?*
- *6. Warum wurden die Ermittlungen abgebrochen?*

Das Unterbleiben einer Vernehmung des E-Mail-Absenders als Zeugen beruht ebenso auf einer individuellen Fehlleistung des damaligen Sachbearbeiters wie die gesetzwidrige Abbrechung des Verfahrens.

Zur Frage 7:

- *Hat die Geheimhaltung dieses Akts dienstrechtliche Konsequenzen für den damals ermittelnden Staatsanwalt?*

Die Prüfung disziplinar- und strafrechtlicher Aspekte der gegenständlichen Verfahrensführung und -erledigung durch die zuständigen Entscheidungsorgane wurde bereits veranlasst.

Zur Frage 8:

- *War diese Geheimhaltung der Grund dafür, dass der Staatsanwalt im Februar 2019 vom Eurofighter-Verfahren abgezogen wurde und die Zuständigkeit für die Ermittlungen zur WKStA wechselte? Wenn nein, was war sonst der Grund?*

Die personellen Änderungen in der Sachbearbeitung des Eurofighter-Verfahrenskomplex resultierten zunächst aus dem Verdacht der Verletzung des Amtsgeheimnisses.

Die erst am 31. Jänner 2019 zutage getretene Verschleierung des Verfahrens AZ 604 St 13/11k ist zwar nicht die Ursache, sehr wohl aber eine Bestätigung der Notwendigkeit für diesen Zuständigkeitswechsel.

Zur Frage 9:

- *Wird die WKStA alle eingestellten Ermittlungsverfahren, die mit der Causa Eurofighter in Zusammenhang stehen, nochmals prüfen (z.B.: die eingestellten Verfahren gegen Gernot Rumpold)?*

Seitens der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption wird der Verfahrenskomplex umfassend geprüft. Ich ersuche um Verständnis, dass ich aufgrund des laufenden Prüfungsverfahrens nicht zu einzelnen Ergebnissen dieser Prüfung Stellung nehmen kann.

Zur Frage 10:

- *Hat sich der bekannt gewordene Verdacht gegen den vormals ermittelnden Staatsanwalt, er habe widerrechtlich vertrauliche Informationen weitergegeben, erhärtet? Wenn ja, an wen wurden widerrechtlich vertrauliche Informationen weitergeleitet?*

Weder das deswegen eingeleitete Disziplinarverfahren noch das deswegen eingeleitete strafprozessuale Ermittlungsverfahren ist bisher abgeschlossen. Da es sich um nicht öffentliche Verfahren handelt, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung der Frage Abstand nehmen muss.

Dr. Josef Moser

